kompetenzz
TECHNIK DIVERSITY CHANCENGLEICHHEIT

Mitgliedsordnung

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Mitgliedsordnung regelt die Einzelheiten der Mitgliedschaft im Verein und ergänzt die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Sie gilt für alle Mitglieder des Vereins.

§ 2 Mitgliedsarten

(1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsarten:
- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(2) Die Mitgliedsarten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gemäß dieser Ordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Ordentliche Mitglieder:
- besitzen Stimmrecht
- aktives und passives Wahlrecht
- Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

(2) Fördermitglieder:
- kein Stimmrecht
- Teilnahme ohne Stimmrecht möglich
- leisten Förderbeitrag
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

(3) Ehrenmitglieder:
- Stimmrecht
- Beitragsbefreit
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung

§ 4 Beiträge und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden regelmäßige Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.
(2) Fördermitglieder zahlen einen Beitrag gemäß Beitragsordnung.
(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Umlagen werden nur erhoben, wenn die Mitgliederversammlung diese ausdrücklich beschließt.

§ 5 Aufnahmeverfahren

(1) Erwerb durch Antrag in Textform an den Vorstand.
(2) Erklärung, die Ziele des Vereins zu unterstützen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung anzuerkennen.
(3) Entscheidung durch Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstands.
(4) Mit Aufnahme Anerkennung der Satzung und Ordnungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Beendigung richtet sich nach der Satzung.
(2) Austritt in Textform zum Jahresende.
(3) Kündigungsfrist: sechs Monate
(4) Mit Beendigung erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Mitgliedsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung und der Bekanntgabe an die Mitglieder in Kraft.
(2) Änderungen beschließt der Vorstand.
(3) Redaktionelle Änderungen kann der Vorstand beschließen.

Stand: